



SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein Sophie-Scholl-Schule e. V.
2. Sitz des Vereins ist der Standort der Schule, Eißholzstraße 34-37, Berlin-Schöneberg
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der pädagogischen Arbeit der Sophie-Scholl-Schule, unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Schule, insbesondere die Förderung der pädagogischen Arbeit zur Zusammenführung von Jugendlichen unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft sowie von behinderten und nicht behinderten Jugendlichen. Es sollen gefördert werden:
 - a) Schulische Veranstaltungen, z.B. Schüler/innen- Aufführungen, musikalische Veranstaltungen, Lesungen, sportliche Wettbewerbe; durch Stiftung von Preisen, Bereitstellung oder Verbreitung von Informationen, Bereitstellung von zusätzlichen Materialien.
 - b) Maßnahmen, die der Verbesserung des Schulumfelds (Räume und Umgebung) dienen, z.B. Bereitstellung von zusätzlichem Inventar für die freundlichere, schüler/innengerechte Gestaltung der Räume und des Schulhofs (Schulhofbegrünung).
 - c) Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung für Schülerinnen und Schüler in der Schule: Soweit nicht bereits unter b) erwähnt, z.B. Organisation und Gestaltung von Aktivitäten des außerunterrichtlichen Bereichs.
 - d) Das Umwelt- und Gesundheitsbewusstsein, z.B. Aufklärung, Beratung und praktische Maßnahmen zur gesunden Ernährung, Suchtprophylaxe, Energieeinsparung und Müllvermeidung an der Schule.
 - e) Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen, z.B. Einladung zu Veranstaltungen, Herausgabe von Informationsblättern.
 - f) Internationale Schüleraustauschprogramme, z.B. durch Gästebetreuung, Veranstaltungen, Knüpfung von Kontakten.Bei allen Aktivitäten des Fördervereins soll besonderer Wert auf die Zusammenarbeit von Eltern, Pädagogen und Pädagoginnen, Schülern und Schülerinnen gelegt werden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AG 1977). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Schule verbunden fühlt und die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied schriftlich mit.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat
 - durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - durch Tod
 - a) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlungen nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt sind
 - b) wegen vereinschädigenden Verhaltens.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen.

Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

§ 4 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im Voraus zu entrichten.
3. Über Anträge auf Bewilligung von Mitteln entscheidet der Vorstand. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können oder sogar müssen. Die vom Förderverein der Schule zur Verfügung gestellten Sach- und Wirtschaftsgüter bleiben Eigentum des Vereins.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand gemäß § 26 BGB, der aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden besteht. Diese drei Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsbe-
rechtigt.
Die Mitglieder und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl
Beisitzer hinzu gewählt werden. Diese Beisitzer haben beratende Funktion.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet bis Ende März eine Jahreshauptversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung erfolgt in einer Frist von 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung. Anträge zur Jahreshauptver-
sammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden
und begründet sein. Gleiches gilt für andere ordentlich einberufene Mitgliederversammlungen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der
Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des neuen Vorstandes
 - Der Vorstand wird auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur
Neuwahl weiter.
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Jede Änderung der Satzung
 - Entscheidung über die eingereichten Anträge
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Vereins
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn
mindestens 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder dies dem Vorstand unter der Angabe des
Grundes mitteilen. Der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederver-
sammlung beschließen.

4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
5. Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand ist durch den Vorsitzenden einzuberufen.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für ein Geschäftsjahr gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
6. Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wird auf der nächsten Mitgliederversammlung zugewählt.

§ 8

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 9

Auflösung

Einem Antrag, der die Auflösung des Vereins beinhaltet, müssen $\frac{2}{3}$ der Mitglieder zustimmen. Der entsprechende Antrag muss der Einladung zur Mitgliederversammlung beiliegen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein „Weiße Rose Stiftung e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Anwendung der Regeln des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

Die ursprüngliche Fassung der Satzung vom 10. Juni 1993 wurde unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderungen am 28.03.2012 neugefasst.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Berlin, den 11. Juni 2012



(Helmut Ostrower)



(Hildegard Niemann)



(Sabine Wulff)